

diesem Kapitel einige wenig glückliche Ausdrücke vor, wie z. B. S. 51 „Substanzvertiefung und Substanzverwirklichung“; S. 62 „die Identifikation des persönlichen Willens mit der überindividuellen Idee, die die Willkür der Bewußtheit aufhebt“. Das dritte Kapitel (S. 64—120) „Bibel und Ehre“ ist meines Erachtens viel zu lang ausgefallen. Es kostet große Überwindung, sich durch die zahllosen, zuweilen seitenlangen Bibelstellen hindurchzulesen, die übrigens nicht selten nur lose mit der Ehre zusammenhängen. S. 65 sagt der Verfasser: „Es gibt eine doppelte Gotteskindschaft des Menschen, eine natürliche und eine übernatürliche.“ Sollte da nicht Ebenbild mit Gotteskindschaft verwechselt sein? Jedenfalls erbringt der Verfasser keinen stichhaltigen Beweis für die natürliche Gotteskindschaft. Im vierten Kapitel (S. 120—156) wird über Ehrverletzung und Ehrenschutz gehandelt. Der Verfasser dürfte hier Ehre und Ruf nicht genug auseinanderhalten. So werden von den meisten Moralisten die *detractio* und die *calumnia* als gegen den guten Ruf und nur indirekt gegen die Ehre bezeichnet. Anders der Verfasser S. 128 ff., der Rufgefährdung und Ehrgefährdung beinahe vermengt.

Der zweite Teil des vorliegenden Buches befaßt sich in vier Abschnitten mit „Duell und Mensur“. Recht gut wird im ersten Abschnitt die Geschichte des Zweikampfes dargestellt und dem alten Märchen der Garaus gemacht, als wenn der Zweikampf *urgermanischen* Ursprungs wäre (S. 199). Die Beweise, welche die Unsittlichkeit des Zweikampfes darstellen, sind sehr reichlich und durchaus überzeugend (S. 243 ff.).

Der dritte Abschnitt „Kirche und Zweikampf“ ist ebenfalls sehr gut. Alles in allem genommen hat Gierens eine ebenso gründliche, wie nützliche Arbeit geleistet, die hoffentlich viele Leser findet und auch Beachtung erlangt bei der künftigen Strafgesetzgebung über die Duell- und Mensurunsitte.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

2) **Handbuch des katholischen Ehrechtes.** Von August Knecht, Dr theol. et jur. utr., Univ.-Prof. in München. Auf Grund des Cod. jur. can. und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Ehrechtes des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz bearbeitet. Gr. 8° (XII u. 812). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. M. 32.—.

Wir haben es beim vorliegenden Werke mit einer großen wissenschaftlichen Leistung zu tun. Formell ist das Werk eine Neuauflage des 1898 erschienenen Katholischen Ehrechtes von Dr Josef Schnitzer, materiell eine vollständig neue Arbeit. Schon der unterdessen erschienene Cod. jur. can. zwang zur totalen Neubearbeitung. Im Systeme schließt das Buch sich dem Kodex an. Hiebei wurde aber der Stoff nach der rechtsphilosophischen Seite vertieft und durch praktische Beispiele und Auswertung auch der neuesten Entscheidungen dem Verständnis näher gebracht. Die Heranziehung der staatlichen Ehegesetzgebung nicht bloß des Deutschen Reiches sichert dem Werke eine weite Verbreitung. Theoretiker und Praktiker werden auf dieses Monumentalwerk aufmerksam gemacht. Wir haben nur einen Wunsch, es möge der Verfasser dem Werke recht bald auch eine praktische Anleitung für den Eheprozeß folgen lassen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

3) **Handbuch des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr Martin Leitner, Prälat. 5. Lief. (369—618). München 1927, Kösel-Pustet. M. 6.—.

Nach längerem zeitlichen Intervall ist wiederum ein Teil des trefflichen Leitnerschen Kirchenrechtes erschienen. Ohne sich mechanisch an